

dem Nebenzollamt II. zu Lissa im Bezirk des Hauptzollamtes zu Landsberg O. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über bei dem Grenzeingangsamte bereits spejiell verordnete Waaren, und

dem Hauptsteueramt zu Dels die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über den aus der steuerfreien Niederlage für inländischen Zucker dafelbst ausgehenden und zur Erledigung von Begleitscheinen I über den zur Aufnahme in dieselbe bestimmten Zucker.

Im Königreich Württemberg.

Dem Zollamt zu Luttlingen im Bezirk des Hauptzollamtes zu Friedrichshafen ist die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §. §. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes ertheilt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bei dem Hauptsteueramt zu Güstrow können alle nach Maßgabe der §. §. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes zulässigen Abfertigungen des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehr vorgenommen werden.

4. Militä r - W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. (S. 91) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Beordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

N a c h t r a g s - V e r z e i c h n i s s

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist!

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen. Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Schwedt a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 7. des Verzeichnisses vom 13. April d. J., S. 91).

Rheinprovinz.

2. Das königliche Gymnasium zu Düsseldorf (bisher unter A. a. I. 240. a. a. D.),
3. das städtische Gymnasium dafelbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst).

Anmerk. Anerkennung zu 3 mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

II. Elsaß-Lothringen.

*) Das Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 1. a. a. D.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schluß des Schuljahres 1885/86 nach Obersekunda versetzt sind.

*) Gymnasium mit der Befugniß, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erteilen.